

# Hygienekonzept für das 25. Immling Festival vom 25. Juni bis 29. August 2021

Erstellt auf der Grundlage des Rahmenkonzepts für kulturelle Veranstaltungen;  
der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und  
Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 24. Juni 2021, Az. K.2-M4635/27/312 und  
G54-68390-2021/1543-U2 und der Genehmigung des Landratsamt Rosenheim vom 2. Juli  
2021-

Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat Unsere Oper e.V. folgendes  
verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienemaßnahmen erstellt:

Gut Immling bietet großzügige Flächen im Freien. Das Festspielhaus bietet bei normaler  
Auslastung Platz für ca.800 Personen.

Die Belegung im Festspielhaus erfolgt auf Grund der Genehmigung des Landratsamt  
Rosenheim im Schachbrettmuster da diese Belegung den Erfordernissen des  
Infektionsschutzes in ausreichendem Maße gerecht wird obwohl das o.g. Rahmenkonzept  
bei der Bestuhlung bei Veranstaltungen die dauerhafte Einhaltung des Mindestabstands  
zwischen allen Personen vorsieht, für die untereinander jeweils die Kontaktbeschränkungen  
gelten.

Bei einer Platzierung im Schachbrettmuster ist die maximale Belegung im Festspielhaus 370  
Gäste und 200 Gäste im Außenbereich.

Die Wegeführung ist mit ausreichendem Mindestabstand, auf die noch eingegangen werden  
wird, durch die großzügige Fläche auch rund um das Festspielhaus uneingeschränkt  
gewährleistet.

Für die Veranstaltungen im Festspielhaus wurde ein Konzept erstellt, um die Gäste durch  
fünf Türen zu ihren festgelegten Plätzen zu leiten. Dadurch ist gewährleistet, dass in den  
breiten Gängen des Festspielhauses keine Begegnungen stattfinden werden, die die  
vorgegebene Abstandsregelung unterschreiten. Im Freien sind die Plätze ebenso vorab  
festgelegt und es gibt breite Wege, die zu den einzelnen Tischen führen. Darüber hinaus  
steht ausreichend geschultes Einlasspersonal zur Verfügung das sowohl auf die Einhaltung  
der Abstände, als auch die vorgeschriebenen Hygienevorschriften, wie das Tragen eines  
Mundschutzes bis zur Einnahme des Platzes, achtet.

Im Außenbereich auf Gut Immling gibt es vor den Veranstaltungen und in der Pause eine  
Bewirtung. Für die Konzerte im Freien werden Speisen und Getränke am Tisch serviert.  
Findet die Veranstaltung im Festspielhaus statt, können die Gäste an drei verschiedenen  
Ständen im Außenbereich unter Wahrung der Abstandsregeln Getränke und Speisen  
erwerben. Nach der Veranstaltung findet die Bewirtung in unserem großräumigen Gastrozelt,  
ebenfalls unter Wahrung aller Hygiene- und Abstandregeln statt. Unser Festival-Catering IL  
MONDO betreibt eine eigene Gastronomie in Bad Endorf und wird das Hygienekonzept auch  
in Immling mit größter Umsicht umsetzen.

Sanitäre Einrichtungen in Form von zwei getrennten Toilettenhäusern für Damen und einem  
Toilettenhaus für Herren stehen zur Verfügung.

## 1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

1.1. **Wir halten uns an die 3-G-Regel:** Die Gäste, Mitwirkenden und Mitarbeiter müssen  
einen tagesaktuellen negativen Schnelltest oder 48-stündigen negativen PCR-Test

vorweisen. Alternativ kann auch der Nachweis des vollständigen Impfschutzes oder ein ärztlicher Nachweis über eine Covid-19 Genesung vorgezeigt werden. Die Nachweise müssen nur vorgezeigt werden, eine Dokumentation erfolgt nicht.

- **PCR-Test:** darf höchstens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.
- **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung:** muss höchstens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein
- **Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung (Selbsttest):** müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters oder einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person soll sich absondern, alle Kontakte soweit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PSR-Testung vereinbaren.
- Als genesen gelten Personen, die einen Nachweis hinsichtlich ihrer vorherigen Covid-19 Erkrankung vorweisen können, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Aktuelle Informationen werden auf unserer Homepage [www.immling.de](http://www.immling.de) veröffentlicht.

- 1.2. Wir weisen auf die Einhaltung **der Abstandsregel von 1,5 Metern** zwischen Personen im Freien einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderoben-, Kassen- und Sanitärbereichen hin.

**Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandregel untereinander nicht zu befolgen.**

Eine gemeinsame Platzierung im Festspielhaus und im Außenbereich ist nur dann möglich, wenn die Personen gegenüber dem Betreiber bzw. Veranstalter als Gruppe gemeinsam auftreten und gemäß den jeweils geltenden diesbezüglichen allgemeinen Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind. Unter Aufhebung der Platzierung im Schachbrettmuster behalten wir uns vor, solche Gruppen > 2 Personen zusammen zu platzieren, falls es die Kapazitäten und Möglichkeiten im Festspielhaus erlauben.

**Belegungsplan im Freien:** Die Besucheranzahl ist auf 370 begrenzt; die Besucher erhalten fest zugewiesene Plätze.

**Belegungsplan im Festspielhaus:**

- Schachbrettmuster: Platzierung in 2er-Belegung mit Mindestabstand von 1,50 Meter (d.h. 2 freie Plätze) zur nächsten 2er-Belegung. Die Belegung in der Reihe dahinter erfolgt versetzt.

Für die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Besucher\*innen, die ihren Sitzplatz eingenommen haben und in die gleiche Richtung blicken, ist der Abstand zwischen den Mittelpunkten der Sitzflächen der jeweils eingenommenen Sitzplätze maßgeblich. Dies entspricht im Festspielhaus 2 freien Sitzplätzen.

- 1.3. Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 Metern einzuhalten. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3 m nach vorne. (siehe auch Punkt 2.2 und 2.3)

Ausgenommen von der Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregeln sind ferner Mitwirkende, soweit die Einhaltung der Abstandsregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führen würde oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist. Wenn zugleich eine Befreiung von der Maskenpflicht besteht, müssen zur Kompensation andere Schutzmaßnahmen im Rahmen des betrieblichen Schutzkonzepts ergriffen werden, die unter Berücksichtigung der Berufsausübungsfreiheit und der Kunstfreiheit einen angemessenen Schutz bieten.

Unsere Oper e.V. führt durchgängig Testungen ihrer Mitwirkenden und ihrer Mitarbeiter durch. Die Mitwirkenden proben in festgelegten Gruppen; eine Mischung dieser Gruppen wird vermieden.

**1.4 Besucher\*innen und Mitwirkende haben in Innenräumen und auf dem gesamten Veranstaltungsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) zu tragen.** Im Außenbereich entfällt für Besucher am Sitzplatz die Maskenpflicht. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. **Hiervon sind ausgenommen:**

– Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt: Solisten, Choristen, Orchester und Dirigent. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in diesen Fällen nur für den Auf- und den Abtritt. (Genehmigung Landratsamt 2.7.2021)

– Kinder bis zum sechsten Lebensjahr

– Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

1.5. Als zusätzliche Schutzmaßnahme werden Spuckschutzvorrichtungen oder Trennwände, v. a. in Servicebereichen, angebracht.

1.6 Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind Personen (Mitwirkende und Besucher\*innen) ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten und/oder einer Quarantäne unterliegen
- Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen

Die Besucher\*Innen/Mitwirkende/Dienstleister werden vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien informiert.

Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucher\*innen, Mitwirkenden und Mitarbeitern) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Geschäftsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in

Abprache mit dem Veranstalter die weiteren Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Geschäftsleitung umzusetzen sind.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Besucherinnen bzw. Besuchern, Mitwirkenden und Mitarbeitern zu ermöglichen, wird eine **Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand** und Zeitraum des Aufenthalts geführt. Eine Übermittlung dieser Informationen wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet. Mitwirkende, Gäste und Mitarbeiter werden bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung informiert.

## **2. Umsetzung der Schutzmaßnahmen**

### **2.1 Allgemeine Regelungen**

2.1.1 Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen werden mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Bei Waschgelegenheiten werden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht.

2.1.2 Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen werden unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt.

2.1.3 Die Laufwege zur Lenkung von Gästen, Mitwirkenden und Mitarbeitern werden nach örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben:

**Festspielhaus:** kontrollierter Ein- und Auslass der Gäste bei den Veranstaltungen.

**Außenbereich:** Begleitung der Gäste zu ihren gekennzeichneten Sitzplätzen.

**Gastronomie:** Einhaltung der Abstände vor den Gastronomieständen.

**Sanitäre Einrichtungen:** Einhaltung der Abstände und Vorgabe eines Einbahnstraßenkonzepts. Je ein Mitarbeiter ist bei den sanitären Einrichtungen zugegen.

2.1.4 **Parkplatzkonzept:** Es stehen begrenzt Parkplätze für Mitwirkende und weitere, am Veranstaltungsbetrieb beteiligte Personen, zur Verfügung. Parkplatzzeinweiser kontrollieren die Zufahrt nach Immling.

2.1.5 **Lüftungskonzept:** Das Festspielhaus hat eine Klimaanlage, ist 15 Meter hoch und verfügt über fünf Ausgänge und zwei Bühnenausgänge. Eine regelmäßige Durchlüftung/Querlüftung ist durch die Anzahl der Ausgänge sichergestellt und wird organisiert.

2.1.6 **Reinigungskonzept:** Die Reinigungsintervalle werden angepasst, z. B. durch eine Verkürzung der Reinigungsintervalle für Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Halterungen, Griffstangen) sowie Toiletten.

– Auf die Aufbereitung von Reinigungsutensilien wird geachtet.

– Auf Hochdruckreiniger wird verzichtet.

2.1.7 **Sammeltransport:** Das Festival ist nur mit einem Bus-Shuttle-Service erreichbar. Hierbei werden die Hygienevorgaben für die Personenbeförderung und die hierfür ggf. jeweils geltenden Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet. Die Vorlage der Nachweise (Punkt.1.1) erfolgt bereits vor Betreten des Busses.

## **2.2 Durchführung von Proben**

### **2.2.1 Allgemeine Regelungen für Proben**

2.2.1.1 Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen vor den Proben werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt.

2.2.1.2 Bei der Nutzung der Probenräume wird sichergestellt, dass die maximal zulässige Personenzahl (orientiert an der Einhaltung des Mindestabstands im Verhältnis zur Raumfläche) nicht überschritten wird.

Das Festival Immling bezieht sich bei der Durchführung der Proben und Aufführungen auf Punkt 2.1.1 des Ministerialblattes des Rahmenkonzeptes für kulturelle Veranstaltungen vom 19.5. 2021:

#### **2.1.1**

*1 Ausgenommen von der Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregel sind ferner Mitwirkende, soweit die Einhaltung der Abstandsregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führen würde oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist.*

## **2.3 Besondere Regelungen für einzelne Sparten**

### **2.3.1 Orchester**

Schutzkonzepte:

Aufgrund auch der Nähe Orchestergraben/Bühne und der Unterschreitung der Mindestabstände auf der Bühne und im Orchestergraben werden sämtliche Mitwirkenden und Mitarbeiter ständig getestet (Chor und Orchester tagesaktuell, Solisten und Mitarbeiter 3x/Woche)

Im Orchestergraben werden zusätzlich zu dem Abstand von 2m zwischen der Gruppe der Streicher und der Bläser Plexiglasabtrennungen gestellt.

Dirigent\*innen und Musiker\*innen verwenden möglichst nur eigene Instrumente und Hilfsmittel. Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren Nutzung durch mehrere Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden.

## **2.3 Besondere Regelungen für einzelne Sparten**

### **2.3.2 Chor**

Der Chor hat bei den musikalischen Proben ausreichend Abstand zwischen den Sängern. Bei szenischen Proben wurden in Bewegung FFF2 Masken getragen. Diese werden ab 3.7.2021 auf Grund der Genehmigung des Landratsamts, auf der Bühne abgenommen. Der Chor ist in feste Gruppen aufgeteilt, die mit Geimpften und Genesenen durchsetzt sind und die zur jeweils nächsten Gruppe Distanz halten. Die Gruppen bestehen aus 6-8 Personen.

2.3.2.1 Der Festivalchor wird für die szenischen Bedürfnisse der Opernproduktionen 2021 in reduzierter Form auf der Bühne eingeplant.

2.3.2.2 Die finale Platzierung auf der Bühne erfolgt im Sinne der branchenspezifischen Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Branche Bühnen und Studios im Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb der VBG, die besagt, dass aufgrund des

ausführlichen Testmonitorings und der Impfungen der Mindestabstand unterschritten werden kann, um den szenischen Ansprüchen zu genügen. (siehe auch Punkt 1.3)  
Ansonsten folgen wir den Vorgaben der letztgenannten Handlungshilfe der VBG. Dazu gibt es ein separates Konzept für die Durchführung der szenischen Proben und Orchesterproben, der Vorgaben für Maske, Kostüm etc., wie es an den deutschen Bühnen aktuell gefordert wird.

## 2.4 Durchführung von Veranstaltungen

2.4.1 Die Ticketausstellung erfolgt ausschließlich mit **Zuordnung von festen Sitzplatznummern sowie personalisiert**. Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Die Buchung zusammenhängender Plätze >2 ohne Einhaltung des Mindestabstands bleibt auf den Personenkreis beschränkt, der gemäß § 2 Abs. 1 der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung 5. BayIfSMV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.2020 (BayMBl. Nr. 304), zuletzt geändert am 12.06.2020 (BayMBl. Nr. 334) von den Kontaktbeschränkungen befreit ist bzw. die als Gruppe gemeinsam auftreten. (siehe Punkt 1.2)

2.4.2 Der Ticketverkauf erfolgt telefonisch.

2.4.3 Besucher\*innen werden nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen nach 1.5 sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.

2.4.4 Die Gäste werden über das Einhalten des Abstandgebots von mindestens 1,5 m und über die Hygieneregeln informiert (z.B. Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmitteln).

2.4.5 Die Gäste werden über die Regelungen zur Maskenpflicht informiert.

2.4.6 Die Gäste werden ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise informiert.

Gegenüber Besuchern und Gästen, die diese Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

2.4.7 Die Mitarbeiter\*innen werden unter Berücksichtigung ihrer speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihrer Qualifikation und ihrer sprachlichen Fähigkeiten geschult. Die Mitarbeiter\*innen werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult. Mitarbeiter\*innen werden in die Schutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich ihrer Umsetzung eingewiesen. Sie erhalten z.B. Informationen zum Infektionsgeschehen sowie zu SARS-CoV-2-kompatibler Symptomatik.

Dieses Konzept tritt am 2. Juli 2021 in Kraft und ersetzt die Konzepte vom 25. Juni 2021 und vom 19. Mai 2021. Wir behalten uns etwaige Änderungen vor, die sich auf Grund der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ergeben.

Immling, den 2. Juli 2021



Ludwig Baumann

Intendant des Immling Festival